

**VERWALTUNGSVORLAGE VL-88/2021**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Rechtsabteilung	12.02.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.03.2021	1/20	

**BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES**
**Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk 3 (Beckinghausen, Gahmen, Horstmar, Lünen-Süd, Niederaden, Osterfeld)**
**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Sachkosten des Schiedsamtes trägt gemäß § 12 Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW) die Gemeinde.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedsperson fallen u.a. folgende Kosten an:

Aufwandspauschale	= 1.020,00 €
Seminarkosten (u.a.) Einführungslehrgang	= 165,00 €
Jahresbeitrag BDS e.V.	= 200,00 €

Weitere Kosten sind davon abhängig, ob die Schiedsperson das Schiedsamt in den privaten Räumlichkeiten ausübt oder ob durch die Stadtverwaltung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt bzw. extern angemietet werden müssen.

**INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT**

Der Beschluss ist inklusionsverträglich.

**KLIMAVERTRÄGLICHKEIT**

Keine Auswirkungen

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Rat der Stadt Lünen wählt für den Schiedsgerichtsbezirk 3 (Beckinghausen, Gahmen, Horstmar, Lünen-Süd, Niederaden, Osterfeld) eine Schiedsperson aus den Reihen der Bewerber

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 3 Abs 1 SchAG NW ist der Rat für die Wahl der Schiedsperson zuständig. Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 SchAG NRW).

Da bereits vor dem Auslaufen der aktuellen Amtsperiode eine Initiativbewerbung für den Schiedsgerichtsbezirk 3 bei der Rechtsabteilung eingegangen ist und auch die jetzige Amtsinhaberin sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellt, wurde die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson öffentlich ausgeschrieben.

Die Verwaltung hat durch entsprechende Veröffentlichungen in Tages-/ Wochenzeitungen, sozialen Netzwerken, im Amtsblatt der Stadt Lünen und auf der städt. Homepage darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadtverwaltung Lünen für den Schiedsgerichtsbezirk 3 eine neue Schiedsperson sucht und interessierte Personen sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit bewerben können. Die Bewerbungsfrist endete zum 31.12.2020. Die Gemeinde hat damit ihre gesetzliche Pflicht erfüllt und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert, sich für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson zu bewerben (§ 3 Abs. 2 SchAG NRW).

Folgende Personen haben sich für das Schiedsamt fristgerecht beworben:

**Anita Wiesebrock (\*1946)**

wohnhaft: 44532 Lünen

Hinweis: Frau Wiesebrock ist die aktuelle Schiedsfrau im Bezirk 3. Sie übt das Amt als Schiedsfrau seit 1996 bei der Stadt Lünen aus. Sie wohnt im Schiedsgerichtsbezirk und stellt für die Ausübung des Schiedsamtes eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

**Dominik Gad (\* 1986)**

wohnhaft: 44532 Lünen

Beruf: Verwaltungsfachwirt  
Hinweis: Herr Gad wohnt im Schiedsgerichtsbezirk und stellt für die Ausübung des Schiedsamtes eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

**Sylvia Quandt (\*1973)**

wohnhaft: 44532 Lünen

Beruf: Präsenzkraft in einem Seniorenzentrum  
Hinweis: Frau Quandt wohnt im Schiedsgerichtsbezirk und stellt für die Ausübung des Schiedsamtes eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

**Christian Gössing (\*1972)**

wohnhaft: 44532 Lünen

Beruf: Kundenberater  
Hinweis: Herr Gössing wohnt im Schiedsgerichtsbezirk und stellt für die Ausübung des Schiedsamtes eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Nach § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nach § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer:

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht

Schiedsperson soll nach § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer:

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

In § 2 Abs. 4 SchAG NRW heißt es weiter, dass eine Schiedsperson nicht gewählt oder wiedergewählt werden soll, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt (VV SchAG NRW) sehen jedoch vor, dass je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abgesehen werden kann.

Die Rechtsabteilung hat mit allen Bewerbern ein Gespräch geführt und sieht alle Bewerber grundsätzlich als geeignet an, das Schiedsamt auszuüben. Im Hinblick auf die Bewerbung der amtierenden Schiedsfrau Wiesebrock ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 SchAG NRW darauf hinzuweisen, dass diese das 70. Lebensjahr überschritten hat.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 3 SchAG NRW soll die Gemeinde vor der Wahl der Schiedsperson die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsperson satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat – in diesem Falle Frau Kesting, als Vertreterin des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Frauen e. V. (BDS) – hören.

Auch die Vertreterin des BDS hat Gespräche mit den Bewerbern geführt. In ihrer Empfehlung befürwortet sie die Bewerbung von Herrn Dominik Gad mit der Begründung, dass der Initiator durch Erfahrung in der Streitschlichtung, Technikaffinität und Engagement überzeugt.

Es bleibt dem Rat vorbehalten, einen der Bewerber zu wählen.